Basel, 31. Juli 1915. № 31 XV. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Ostschweizerische Konsumgenossenschaft, mit einem Umsatz von zirka Fr. 800,000, sucht einen selbständigen ersten **Bäcker** (Bäckermeisterstellvertreter), der mit der St. Galler Bäckerei vertraut und tüchtig ist, sowie auf Werner & Pfleiderer-Dampfbackofen vorteilhaft zu arbeiten versteht. Nur im Fache ganz tüchtige Bewerber mit guten Zeugnissen und Referenzen belieben ihre Anmeldung nebst Gehaltsansprüchen bis 8. August einzusenden unter Chiffre E. G. 20 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumgenossenschaft in der Nähe von Bern sucht per 1. Oktober tüchtige **Verkäuferin** (Umsatz Fr. 100,000). Dieselbe muss auch Kenntnisse der Mercerie- und Manufakturwarenbranche besitzen und kautionsfähig sein. Offerten unter Chiffre K. P. 115 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt“ bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

XV. Jahrgang | Basel, den 31. Juli 1915 | No. 31

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Züricher Kleinhändler und die Konsumvereinsbesteuerung. — Die Genossenschaft ist ein Friedensreich im Kleinen. — Von der Entdeckung des Kartoffelbrots und der Entstehung des deutsch-schweiz. Genossenschaftsromans. — Der Gruss der waadtländer Regierung an die schweiz. Konsumgenossenschaften. — Friedenskundgebung der organisierten Genossenschafterinnen. — **Volkswirtschaft:** Erntestand. Die schweizerischen Eisenbahnen im Mai 1915. Die Lage des schweiz. Arbeitsmarktes im Monat Juni 1915. Schweizerische Handelsstatistik für das Kriegsjahr 1914. — **Besteuerungswesen:** Aus der st. gallischen Steuerpraxis. — **Bewegung des Auslandes:** Oesterreich. — **Aus unserer Bewegung:** Beinwil a. S., Berlingen, Lyss, Räterschen, Sion, Thermen. — **Feuilleton:** Genossenschaftliche Zukunftsmusik.

Die Züricher Kleinhändler
und die
Konsumvereinsbesteuerung.

Die Kämpfe der Händler, überhaupt der Mittelständler für eine möglichst hohe und ungerechtfertigte Besteuerung der Konsumvereine gehören nicht zu den Ruhmesblättern in der Geschichte der modernen Mittelstandsbewegung.

Der berechtigte Kampf der Konsumvereine, — die ihrem Wesen nach zu den reinsten Vertretern der Wirtschaftsgenossenschaften gehören, im Gegensatz zu den Erwerbsgenossenschaften, — um Befreiung der Rückerstattung als einer Ersparnis von jeder Steuererfassung, gibt den Kleinhändlerorganisationen je und je Veranlassung zu der ungerechten Behauptung: Die Konsumvereine verlangen Steuerprivilegien, oder sogar: Die Konsumvereine wollen überhaupt nichts versteuern. Nicht selten begegnet man in jenen Kreisen noch der Meinung, die Konsumvereine versteuern überhaupt nichts. So gut wie die Rabattvereine haben es allerdings die Konsumvereine nicht, sie wollten auch nicht, dass es so wäre. Gänzliche Steuerfreiheit der Konsumvereine wäre ein ebenso ungerechter und unhaltbarer Zustand, wie es die Steuerfreiheit der Rabattvereine ist. Im Gegenteil, die Konsumvereine waren stets bis auf den heutigen Tag gewillt, dem Staate gegenüber ihre Steuerpflicht zu erfüllen. Wir verlangen nur eines, nämlich, nicht schlechter behandelt zu werden, als die Konkurrenz.

Die Behauptung, die Konsumvereine geniessen Steuerprivilegien, oder sie versteuern zu wenig, wird am besten durch einen Blick in die Steuerstatistik der Konsumvereine widerlegt. Im Jahre 1913 z. B. bezahlten 340 Vereine des V. S. K. zusammen an Steuern und Patenten Fr. 548,730, das macht pro Verein mit einem durchschnittlichen Güterumsatz von Fr. 372,000 ca. **Fr. 1614.**— Steuern. In Prozent des Umsatzes macht das durchschnittlich 0,4% aus und 5,5 Prozent des Nettoüberschusses; im Kanton St. Gallen erreichen diese beiden Verhältniszahlen sogar die Höhe von 1,2 resp. 15,1% für das Jahr 1913.

Auch im Kanton Zürich gehen selbstverständlich die Konsumvereine nicht steuerfrei aus. Die 42 Zürcher Genossenschaften des V. S. K. hatten 1913 einen Totalumsatz von Fr. 17,813,472; an Steuern und Patenten entrichteten sie Fr. 36,868 oder 0,2% vom Umsatz resp. 2,6% vom Ueberschuss.

Dagegen hat die bisherige Steuerpraxis die Konsumvereine im Kanton Zürich so behandelt, dass dagegen vom genossenschaftlichen Standpunkt aus nicht viel einzuwenden war. Das Zürcher Volk steht im Begriff, sich ein neues Steuergesetz zu geben und der vor kurzem vom Kantonsrat behandelte Entwurf der vorberatenden Kommission hat, wie wir schon früher unseren Lesern mitgeteilt haben, den Verhältnissen in billiger Weise Rechnung getragen, so dass man hoffen durfte, es werde eine Gesetzesvorlage aus den Beratungen hervorgehen, die auch auf dem Gebiete der Besteuerung der Konsumvereine den richtigen Weg finde, damit die jahrzehntelangen Bemühungen zur Revision der Züricher Steuergesetzgebung endlich zu einem Erfolg führen werden.

Der Umstand, dass einige Artikel des Gesetzes vom Kantonsrat zu nochmaliger Prüfung speziell auch der Frage der Besteuerung derjenigen Genossenschaften, welche zwar keine Anteilscheine kennen, aber die solidarische Haftbarkeit für die Mitglieder eingeführt haben, an die Kommission zurückgewiesen wurden, gab der zürcherischen Gewerbe- und Kleinhandelskammer Gelegenheit, in einer vom kantonalen und dem stadtzürcherischen Gewerbeverband unterstützten Eingabe eine stärkere Besteuerung der Konsumvereine zu verlangen.

Neue Argumente und Gesichtspunkte, die nicht schon längst widerlegt worden wären, finden sich in der Eingabe nicht, und wir hätten ihr gar nicht die Ehre erwiesen, sie in unserem Organ eingehender zu

erwähnen, wenn nicht die Händler- und Gewerbefachblätter versucht hätten, mit der Verbreitung der Eingabe eine eigentliche Staatsaktion einzuleiten.

Die «Schweizerische Gewerbe-Zeitung» z. B. druckt die Eingabe mit folgender Empfehlung ab: «Einen sehr wertvollen Beitrag für den Beweis der Notwendigkeit, dass die Konsumvereine heutiger Art hinsichtlich Besteuerung durchaus gleichzustellen sind wie ein Privatgeschäft, liefert die Eingabe der zürcherischen gewerblichen Organisationen, welche in einer der letzten Nummern bereits erwähnt wurde. Wir empfehlen das Nachstehende nicht nur der aufmerksamen Lektüre, sondern auch der Aufbewahrung, weil darin alle die Gründe zusammengefasst sind, welche der selbständige Gewerbetreibende in der Unterhaltung und gegenüber Behörden brauchen muss, um darzulegen, dass eine Bevorzugung (!!) von Konsumvereinen in gar keiner Hinsicht berechtigt ist.»

Hören wir nun, was u. a. in der Eingabe alles gesagt wird.

Konsumvereine sind reine Erwerbsgesellschaften. Sie stellen wohl ausnahmslos nach ihrem Zweck und ihrer Organisation eine Art Gemeinwirtschaft, eine Personenvereinigung, dar, die dadurch, dass sie selbst Waren einkauft, in Verbindung mit der Art und Weise, wie sie diese ihren Mitgliedern abgibt, diesen den Handelsprofit zuwendet und ihnen so einen Gewinn verschafft. Nach aussen tritt aber der Verein nicht nur als selbständiges Rechtssubjekt, sondern auch als besonderer wirtschaftlicher Organismus auf, der als solcher durch seine Vertreter Handel treibt, der sich an rein spekulativen Unternehmungen beteiligt. Dieser Charakter der Vereinigung tritt nicht nur im Verhältnis zu den Verkäufern, von denen sie Waren beziehen, und zu Dritten hervor, sondern es ist auch die Abgabe von Waren an die Mitglieder keineswegs eine blosse Verteilung, sondern ein gewöhnlicher Verkauf, dessen ökonomisches Ergebnis zunächst einzig der Genossenschaft als solcher zukommt. Die Rückvergütungen an die Genossenschafter stellen dann genau dasselbe dar, wie die Dividendenzahlung an die Aktionäre. Der Unterschied ist nur der, dass die Rückvergütungen proportional bemessen werden zu der Höhe der gesamten Einkaufssumme des Genossenschafters, während bei der A.-G. die Dividende proportional verteilt wird auf die Höhe der Aktienbeträge.

Diese Auffassung, dass Konsumvereine reine Erwerbsgesellschaften sind, ist vom *Bundesgericht* in verschiedenen Steuerentscheiden geteilt worden, und niemand wird ernstlich bestreiten wollen, dass die vom Lebensmittelverein Zürich im Jahre 1913 ausgerichteten Rückvergütungen im Betrage von zirka 450,000 Franken etwas anderes darstellen als Geschäftsgewinn der Genossenschaft. Wenn derartige Steuerobjekte Steuerfreiheit geniessen, so würde der wirtschaftlich Starke zum Nachteil des Schwachen die weitestgehenden Privilegien geniessen: «Der Gewerbe- und Kleinhandelsstand wird keinem Gesetz zustimmen, das diese verfassungswidrigen und grossen, ungerechten Ungleichheiten dulden sollte.»

Die Konsumvereine sind geneigt, ihre beanspruchte steuerrechtliche Vorzugsstellung (!) mit dem Hinweis auf ihr «gemeinnütziges Wirken» zu begründen. Tatsächlich aber haftet ihnen nichts an, das solche Anerkennung rechtfertigen würde. Sie schliessen nur Geschäfte mit Kunden ab, die Barzahlung zu leisten vermögen. *Den Armen und Hilflosen stossen sie ab; er geniesst dort keinen Kredit, auch wenn er unverschuldet und vielleicht nur vorübergehend in Not geraten ist.* Auch können sich die Konsumvereine, wie Untersuchungen gezeigt haben, nicht rühmen, dass sie etwa billigere oder bessere Waren verkaufen als der Grossteil der Privathändler; also auch in dieser Richtung steht nichts fest, das Gemeinnützigkeit verraten würde. Als gemeinnützig soll doch wohl nicht die Tendenz der Konsumvereine gelten, den selbständigen privaten Detailhändler zu verdrängen und diesen Leuten den Erwerb abzuschneiden, wie es im politischen (!!) Programm der Konsumvereine steht?

Wie sehr die Konsumvereine ihrem Wesen nach Erwerbsgesellschaften sind, ergibt sich ausser allem Zweifel auch aus der rein kaufmännischen Art des Geschäftsbetriebes, ferner aus der Finanzierung. *Sie geben Obligationen aus,* um Betriebsmittel zu erhalten, und verzinsen sie. Der Einzelne beteiligt sich am Betriebe nicht, eine Geschäftsleitung besorgt dies. Aus Berichten geht hervor, dass oft 30 Prozent der Inhaber von Anteilscheinen oder Obligationen nicht bei der Genossenschaft kaufen, ihr Geld wird dort gleichwohl verzinst.

Nun greift das sogenannte gemeinnützige Genossenschaftswesen sukzessive auch auf die *Produktion* über; wir sehen schon heute Mühlen, Schuhfabriken, Käsereien, Spenglereien etc. die unter dieser Flagge segeln und Steuerprivilegien geniessen würden. Wo will der Staat schliesslich die Einkommensteuer hernehmen, wenn sich nach und nach alle Privatbetriebe die genossenschaftliche Steuerdefraudation zunutze machen und sich in diesem Sinne auch neuzeitlich organisieren, wie der Regierungsrat dem Handwerker- und Kleinhandelsstand in seinem Berichte betr. die Besteuerung der Warenhäuser unlängst glaubte raten zu müssen?

Die Besteuerung der Rückvergütungen als Reinertrag hat das Bundesgericht wiederholt als vollberechtigt erklärt. Ein Präjudiz aus neuester Zeit für die Berechtigung dieser Besteuerung der Rückvergütungen bildet auch der Bundesbeschluss betr. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer. In diesem Beschlusse ist unter Ziffer 4 folgende Bestimmung enthalten: «Die Genossenschaften des Obligationenrechtes, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Reinertrag; der Steuersatz beträgt 4 vom 100 der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und 8 vom 100 des übrigen Reinertrages.» — Der Bundesrat hatte für die Rückvergütungen sogar den gleichen Steuersatz beantragt wie für die übrigen Erträgnisse der Genossenschaften. Die Vertreter der Konsumvereine wehrten sich aber dagegen und drohten mit der Verwerfung der Vorlage. Unter diesem Drucke wurde der Ansatz für die Rückvergütungen dann auf die Hälfte reduziert, in welchem Umfange sich die Vertreter der Konsumvereine mit der Besteuerung der Rückvergütungen voll und ganz einverstanden erklärten.

Wenn sodann diese Rückvergütungen oder Konsumtionsdividenden als eine Art Skonto oder Rabatt auf den Wareneinkäufen, wie ihn oft der Einzelkaufmann gewähre, dargestellt werden, so ist dagegen zu sagen, dass diese Rückvergütungen nichts anderes darstellen, als den über die Geschäftsunkosten (Saläre, Miete, Kapitalzinsen) hinaus resultierenden Ueberschuss; sie bilden also reinen Erwerb der Genossenschaft, der vorerst einzig nur dieser zusteht. Zwischen dem Skonto, den die privaten Handelsgeschäfte gewähren, und den *Rückvergütungen* der Genossenschaft besteht ein ganz fundamentaler *Unterschied.* Der Skonto des Einzelkaufmannes bewirkt doch eine Verminderung seiner Einnahmen. Er verabfolgt ihn zum vornherein ohne Rücksicht auf die eventuellen günstigen Geschäftsergebnisse, ja selbst auf die Gefahr hin, mit Verlust zu arbeiten, während die Genossenschafter nicht zum voraus einen Anspruch auf Rückvergütung haben; dieser tritt nur dann ein, wenn die Genossenschaft einen Gewinn erzielt hat, und die Höhe der allfälligen Rückvergütung richtet sich wieder nach der Grösse des Geschäftsgewinnes, den die Genossenschaft erzielt hat.

Auch der hin und wieder erhobene Einwand, die *Verfassung* (des Kantons Zürich. Die Red.) sehe eine Unterstützung der Genossenschaften vor, ist hier nicht beweiskräftig. Denn nicht alles, was genossenschaftlich ist, ist auch unterstützungsberechtigt, und ferner geht aus den drei Protokollen der Verhandlungen des Verfassungsrates, die sich speziell mit dieser Bestimmung befassen, hervor, dass man ganz andere genossenschaftliche Gebilde im Auge hatte und dass gerade die Vertreter der Konsumvereine sich dagegen erklärten, — denn die Konsumvereine bedürften dieser Unterstützung nicht — Steuererleichterungen waren lediglich in Aussicht genommen für Genossenschaften für den Absatz der Berufserzeugnisse der Mitglieder, für die Anschaffung der zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Hilfsmittel, ferner für Genossenschaften, die auf Grundlage der Gegenseitigkeit Versicherungen abschliessen. Die Erleichterungen waren also vorgesehen für die reinen Wirtschaftsgenossenschaften und nicht auch für alle möglichen Erwerbsgebilde.»

Im «Anzeiger» des Konsumvereins Winterthur hat Herr Verwalter F l a c h bereits am 1. Juni in wirkungsvollen Darlegungen die haltlosen Behauptungen der Händler widerlegt. Sie verdienen deshalb auch an dieser Stelle unsern Lesern unterbreitet zu werden. Die einzelnen Abschnitte lauten:

Konsumvereine = Erwerbsgesellschaften.

Die Eingabe sagt: «U n s e r P o s t u l a t f o r d e r t d i e E i n r e i h u n g d e r K o n s u m v e r e i n e u n t e r d i e E r w e r b s g e n o s s e n s c h a f t e n u n d d i e B e s t e u e r u n g d e r R ü c k v e r g ü t u n g a l s R e i n e r t r a g d i e s e r U n t e r n e h m u n g e n.»

Zur Begründung führt die Eingabe an, dass die Konsumvereine den erzielten «Handelsprofit» den Mitgliedern zuwende und ihnen so einen «Gewinn»

verschaffe. Nun ist aber der Betriebsüberschuss der Konsumvereine kein Handelsgewinn, sondern eine Ersparnis, welche dadurch erzielt wird, dass sich eine grosse Anzahl von Familien zum gemeinsamen Einkauf ihrer Bedarfsartikel zusammenschliesst, die Waren zu ortsüblichen Preisen im kleinen an die Mitglieder wieder abgibt und damit jenen Teil der Einnahmen, der über die Deckung der Unkosten, Löhne, Zinsen, Spesen und Risikos aller Art hinausgeht, welcher beim privaten Unternehmer den Handelsgewinn bedeutet, erspart. Das ist ja ein Hauptzweck des Konsumvereins: den Profit, den der Händler am einzelnen Konsumenten macht, zu ersparen, ihn dem Konsumenten selbst wieder zuzuführen, was durch die Rückerstattungen am Ende des Rechnungsjahres geschieht.

Was der Konsumverein an seine Mitglieder zurückbezahlt, auf Grund der Statuten zurückzahlen muss, ist kein Einkommen, sondern die Summe der durch gemeinsamen Einkauf erzielten Ersparnisse der Mitglieder. Von einem Erwerb im Sinne des Gesetzes kann hier also keine Rede sein. Als Erwerb der Konsumgenossenschaft kann mit Recht nur angesprochen werden, was vom erzielten Betriebsüberschuss zur Aeufnung der Reserven oder des sonstigen Genossenschaftskapitals verwendet wird, oder diejenigen Abschreibungen, welche das geschäftsmässig notwendige Mass übersteigen. Für diese Beträge anerkennen wir die Einkommen-Steuerpflicht ohne weiteres.

Rückvergütung und Aktiendividende.

Der Unterschied zwischen Rückvergütung und Aktiendividende ist nur der, dass die Rückvergütungen proportional zur Einkaufssumme des Genossenschafters, die Aktiendividende aber proportional zur Höhe des Aktienbesitzes verteilt wird, argumentiert die Eingabe. Ganz richtig, aber darin liegt ja gerade ein wichtiger Wesensunterschied. Der Konsumgenossenschafter partizipiert am Betriebsüberschuss nach Massgabe seiner Mitwirkung zur Erreichung des Genossenschaftszweckes, aber ohne Rücksicht auf seine mehr oder minder grosse Anteilzahlung, während umgekehrt der Aktionär nach Massgabe seines Aktienbesitzes am Geschäftsergebnis teilnimmt, ohne jede Rücksicht darauf, ob er sich irgendwie um die Tätigkeit der Aktiengesellschaft kümmert oder nicht. Die Rückerstattung des Konsumvereins ist also die Frucht seiner eigenen gemeinnützigen wirtschaftlichen Tätigkeit, auf die der einzelne Konsumgenosse Anspruch hat. Die Aktiendividende ist aber ein Gewinn, der an andern gemacht und auf Grund des Aktienbesitzes ausgerichtet wird.

Dass die Aktiendividende als arbeitsloses Einkommen in erster Linie zur Einkommensteuer herangezogen werde, ist selbstverständlich. Aber auch der Handelsgewinn, der die Unkosten des Geschäftsbetriebes übersteigende Profit des Gross- und Kleinhändlers ist ein an Drittpersonen gemachter Gewinn, der zur Einkommensteuer heranzuziehen ist. Wenn sich aber hundert oder tausend oder zehntausend Familien zusammenschliessen, um durch gemeinsamen Einkauf der Lebensbedürfnisse eben diesen Handelsgewinn, den sie sonst entrichten müssten, zu ersparen, so ist das, was bei dieser gemeinsamen Wirtschaft als Ueberschuss herausschaut, nicht ein Handelsgewinn, sondern eine auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe erzielte Ersparnis. Diese soziale Selbsthilfe verdiente die Unterstützung des Staates, dem sie manche Last abnimmt. Sie aber durch ausnahmsweise Besteuerung zu erschweren, das wäre direkt widersinnig.

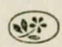
Die Eingabe führt zur Bestätigung ihrer Auffassung an, dass verschiedene bundesgerichtliche Entscheidungen die Rückvergütung als Einkommensteuerpflichtig erklärt haben. Die Tatsache ist richtig, aber das Bundesgericht hatte die Frage nicht grundsätzlich zu entscheiden, sondern es handelte sich in der Regel nur um die Anwendung und Auslegung kantonaler Steuergesetze. Nun sind wir gerade am Erlass eines neuen Steuergesetzes und da lehren uns die bundesrätlichen Entscheidungen nur das eine, dass das Gesetz klar und deutlich sage, was Rechtens ist, damit dies nicht erst nachträglich auf dem Prozessweg geschehen muss.

Unter Hinweis darauf, dass der Lebensmittelverein Zürich letztes Jahr 450,000 Fr. Rückvergütung ausbezahlt hat, sagt die Eingabe: «Und derartige Steuerobjekte sollen Steuerfreiheit geniessen! Der wirtschaftlich Starke soll zum Nachteil des Schwachen die weitgehendsten Privilegien geniessen, während jeder Geschäftsmann seinen Geschäftsgewinn voll zu versteuern hat. Der Gewerbe- und Kleinhandelsstand wird keinem Gesetz zustimmen, das diese verfassungswidrigen und grossen ungerechten Ungleichheiten dulden sollte!»

Erst wirft man die Sachen gründlich durcheinander, setzt sich in Pose und lässt seinen Protest los! Das ist ja recht bequem, man erspart sich damit die sachliche Begründung und erzielt einen Effekt bei Leuten, die sich imponieren lassen. Sehen wir aber die Sache etwas näher an, so zeigt sich, dass die 450,000 Fr. kein Einkommen des Lebensmittelvereins sind, sondern als Rückerstattung an die Mitglieder ausbezahlt werden, so dass das einzelne Mitglied 18 Fr. im Durchschnitt erhält. Wenn die 450,000 Fr. als Einkommen mit der entsprechenden Progression zur Steuer veranlagt würden, so trifft das nicht den Lebensmittelverein, sondern es wird das Rückvergütungsbetreffnis jedes einzelnen Mitgliedes geschmälert. Nun sind es aber die wirtschaftlich schwächeren Kreise, die in den Konsumvereinen organisiert sind, und der Staat sollte deren Selbsthilfebestrebungen eigentlich unterstützen und nicht mit Extralasten belegen, wie das die Eingabe der Kleinhandelskammer verlangt. Deren Darstellung, als bedeute die Steuerfreiheit der Rückerstattungen ein Privilegium der wirtschaftlich Starken, ist eine Entstellung der Tatsachen. Sonst gerieren sich die Händler als die starken Stützen des Staates und jetzt, wo es sich darum handelt, die Grundlage für eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Steuerveranlagung zu schaffen, ziehen sie sich bescheiden als die Schwachen zurück, reden von einer verfassungswidrigen Ungleichheit und postulieren gleichzeitig eine dem Artikel 23 der zürcherischen Staatsverfassung direkt zuwiderlaufende Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine. Aber auch darin sind die Händler und Gewerbetreibenden inkonsequent, denn ihrer Meinung nach verdienen die kleingewerblichen Wirtschafts-Genossenschaften die besonders wohlwollende Berücksichtigung des Staates. Die Wirtschafts-Genossenschaften der Konsumenten aber das Gegenteil!

Zwischen dem Skonto, den die Rabattvereinigungen gewähren, und der Rückerstattung der Ge-

nossenschaften besteht ein ganz fundamentaler Unterschied. So behauptet die Eingabe weiter. Ganz einverstanden. Wie schon wiederholt ausgeführt, ist die Rückerstattung ein Teil der Ersparnisse, die durch die genossenschaftliche Bedarfsversorgung erzielt werden. Die Prozente der Rabattvereine aber sind ein schlecht nachgemachtes Surrogat für die Rückerstattung, mit dem man das Publikum glauben machen will, es sei das ein und dasselbe, man brauche nicht erst einem Konsumverein beizutreten, Eintritt und Genossenschaftsanteil zu bezahlen, sondern beim Warenbezug in den Rabattgeschäften falle die Frucht, eben die «Prozente», ohne irgendwelches Zutun von selbst in den Schoss. Diese Prozente sind ein Lockmittel, das die Wirkung der Rückvergütungen aufheben soll, im Effekt aber eine Verteuerung der Waren bedeutet. Vom steuerpolitischen Standpunkt aus sind jedenfalls diese Reklamerabatte weit eher als Steuerobjekte zu betrachten als die Rückerstattungen der Konsumvereine. (Schluss folgt.)



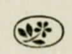
Die Genossenschaft ist ein Friedensreich im Kleinen.

Professor Leonhard Ragaz hat seinen Züricher Vortrag «Ueber den Sinn des Krieges» dem Drucke übergeben. Wir möchten dem Schriftchen weiteste Verbreitung wünschen, denn was der gelehrte Verfasser darin ausspricht, ist das, was so Viele empfinden ohne dafür den richtigen Ausdruck zu finden.

Nicht ein bestimmtes Volk, auch nicht die Fürsten, Diplomaten und Grosskapitalisten können ausschliesslich für den Ausbruch des Weltbrandes verantwortlich gemacht werden. Ragaz schürft tiefer. Wir alle sind verantwortlich, Kriegführende wie Neutrale; die ganze Menschlichkeit hat eine schwere Niederlage erlitten. Die Weltkatastrophe ist eine Folge unserer gesamten zerrissenen Kultur ohne Einheit und geistige Orientierung.

Eine neue Welt muss kommen — ruft Ragaz aus. Der Weg zur Rettung aus dem unsagbar grossen Elend, in das die Menschheit versunken ist, liegt in einer neuen, wahrhaft geistigen Orientierung unseres ganzen Lebens. «Diese Kultur des Egoismus, des Mammonismus und der Gewalt muss verschwinden, um einer besseren Lebensordnung Platz zu machen.»

«Die neue Ordnung muss nach und nach und auf organische Weise werden. Sie muss aufgebaut werden vor allem durch die Entwicklung der nationalen Staaten selbst. Diese müssen sich demokratisieren. . . . . Das Raubtierverhältnis, das Misstrauen muss aus den internationalen Beziehungen weg. An Stelle der Machtpolitik muss eine Politik des Dienens, an Stelle der Raubtierpolitik die Menschenpolitik treten. . . . . So muss die einzelne Nation, der einzelne Staat sich von innen her der Völkergemeinschaft erschliessen. Dazu müssen aber Bewegungen kommen, die, vom nationalen Boden ausgehend, doch ihrer Natur nach darüber hinausgehen. Hier nenne ich vor allem die **Genossenschaftsbewegung.** Die Genossenschaft ist ihrer Idee nach ein Friedensreich im Kleinen. Sie will ihre Mitglieder zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen, wo an Stelle der gegenseitigen Ausbeutung die Arbeit für einander getreten ist. Je mehr diese Bewegung sich ausbreitet, desto mehr entzieht sie dem Völkerstreit seinen wichtigsten Nährstoff, den wirtschaftlichen. Die Genossenschaft ist aber die ideale Form des wirtschaftlichen Sozialismus, auf den wir hiermit wieder stossen. Und nun müssen wir erklären, dass eine notwendige Voraussetzung jenes Sozialismus, der zur leitenden sittlichen Idee der Völkergemeinschaft werden soll, der Sozialismus des wirtschaftlichen Lebens überhaupt bildet. . . . Ich verstehe hier unter Sozialismus einfach das Prinzip, dass das wirtschaftliche Leben irgendwie unter die Regelung durch die Gemeinschaft treten und so aus einem Kampf Aller gegen Alle zu einem Ausdruck der sittlichen Idee der Gemeinschaft werden soll. Ich denke, dass gerade die Katastrophe den Triumph dieses Sozialismus verkündet, wie sie den Zusammenbruch des Kapitalismus bedeutet. Denn zeigt es sich nicht in allen Völkern, dass die Regelung des wirtschaftlichen Lebens durch die Gemeinschaft eine notwendige Sache ist? — So wird eine Wurzel des Streites im Menschenwesen abgegraben: der wirtschaftliche Gegensatz, der zugleich Ursache und Wirkung des Egoismus ist. Und so muss überall aus dem nationalen Boden Leben erwachsen, das menschenverbindend, also international wirkt.»



Von der Entdeckung des Kartoffelbrots und der Entstehung des deutsch-schweiz. Genossenschaftsromans.

(Fortsetzung.)

Kleinjoggs Ideal einer fortdauernden Familiengenossenschaft, die eine Lebensgemeinschaft im vollen Sinne des Wortes darstellen sollte, ist nicht ohne typisches Vorbild, wovon er selbst aber keine Ahnung hatte. Er pflegte, wie Hirzel hervorhebt, den Begriff seines Ideals gelegentlich «schön zu entwickeln»[1]), da es aber nicht zur volleren Entfaltung kam, sondern in einer embryonalen Verwirklichungsphase mit dem Tode des «philosophischen Bauers» ohne fortzeugende Kraft unterging, so sind wir darauf angewiesen, die charakteristischen Züge dieses Gemeinschaftsbildes aus den verschiedenen gebrochenen Mitteilungen zusammenzusetzen, die wir Hirzel verdanken. Das analytische Verfahren, welches die Komposition der einzelnen Mosaikstücke bedingt, wird nun erheblich erleichtert und die Anschauung des Ideals lebendiger, wenn wir bei unserer Untersuchung von dem einheitlichen Grund des typischen Vorbildes ausgehen und dieses selbst wieder in seinen geschichtlichen Unterlagen erfassen. Ein derartiges Vorgehen ist um so notwendiger, als Hirzel das eigentliche Ideal seines Helden gewissermassen wie eine fixe Idee behandelte, die er ihm geflissentlich auszureden suchte.

Einen andern Standpunkt nahm in dieser Beziehung der ältere Graf Mirabeau ein, der sich, wie wir bereits erfahren haben, für Kleinjogg in

[1]) Auserlesene Schriften I., 121.

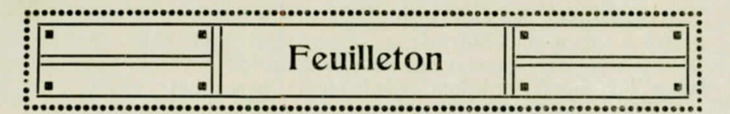
hohem Grade begeisterte. «Wenn mir in meinen Umständen eine Reise vergönnt wäre», schreibt er in einem Briefe[1]) an den französischen Uebersetzer der «Wirtschaft des philosophischen Bauers», mit wie viel Vergnügen und Frucht würde ich mit einem solchen Manne in Unterhaltung treten... Ich könnte ihn belehren, dass seine Hoffnung eines besonderen Stammes nichts weniger als chimärisch ist, da ja die Clans in Schottland dasselbe sind; nur möchte man mir einwenden, dass diese ein unbewohntes Land angetroffen. Ich berufe mich also auf die Höhen von St. Omer. Sie machen die Vorstädte einer grossen Stadt aus, ihr Hauptunterhalt ist die Handelschaft, welche notwendig Verkehr und Vermischung erzeugt, nichtsdestoweniger bewahren die Einwohner vermittelst der Sorgfalt, sich nun unter sich selbst zu verheiraten, ihre eigene Sprache, ihre eigenen Sitten und eine ausgezeichnete Klugheit, worauf sich ihre ganze Glückseligkeit gründet. Doch nähern wir uns wieder der Lage unseres würdigen Kleinjoggs, so könnte ich ihm sagen, dass schon vor einem Jahrhundert Pinçon, ein Feldbauer in Auvergne, die gleiche Idee wie er verfolgte. Er liess seine vier Söhne heiraten und befahl ihnen, sich bei demselben Stamme zu halten und gewissenhaft das heilige Feuer der Einigung, die Gemeinschaft der Güter und die ererbte Rechtschaffenheit zu bewahren. So wohl gelang sein Plan, dass die Pinçons nicht nur einen Hauptplatz in dem Gebirge besitzen, wo es alle Gemächlichkeit des Lebens, Gastfreiheit und Wohnräume für Personen vom höchsten Range gibt, sondern dass man überdies ganze Dörfer findet, die einzig von ihnen bevölkert sind. Pfarrer, Gerichtsschreiber, kurz jedermann ist aus gleicher Quelle entsprungen. Bei diesem Stamme werden alle notwendigen und nützlichen Gewerbe betrieben. Den Ueberschuss verkaufen die Einwohner auf den benachbarten Märkten, wo alles, was von ihnen stammt, seine innere Güte verbürgt.»

[1]) Vergl. Erstes Schreiben des Herrn Marquis von Mirabeau an den Uebersetzer, datiert aus Paris vom 8. November 1762. Auserlesene Schriften I., 436—438.

Näher geht Graf Mirabeau in die Verhältnisse dieses «sonderbaren Völkchens» nicht ein. Er kannte es, wie er betont, nicht aus eigener Anschauung, obwohl es nur dreissig Stunden von seinen Besitzungen in Limousin entfernt lebte. Die Quellen seiner Wissenschaft sind vielleicht zwei Abhandlungen, die in den Dezember-Nummern des «Journal œconomique» von 1755 erschienen. Auf sie müssen wir zurückgreifen, wenn wir mehr darüber erfahren wollen. Da Hirzel selbst bekennt, dass die Analogie zwischen den darin verzeichneten Tatsachen und der Geschichte Kleinjoggs auffallend sei und deshalb einen Auszug aus jenen Abhandlungen gibt[1]), so verlohnt es sich auch für uns, auf Grund des so überlieferten Materials die Andeutungen des Grafen Mirabeau zu vervollständigen.[2]) Wir folgen in etwas freier und abgekürzter Fassung dem Texte, wie er in dem Auszuge Hirzels erscheint.

Etliche Meilen von der Stadt Thiers in Auvergne, heisst es in der ersten Abhandlung, liegt ein wohleingerichtetes Schloss. Es ist der Hauptort einer Herrschaft, welche die Baronie von Saudon genannt wird. Wohl 400 Jahre mag es her sein, dass dieses Schloss von einer zahlreichen Familie von Bauern angekauft wurde. Zu gleicher Zeit erhielt die Familie von dem damals regierenden Pabst das Privilegium, sich in verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft ohne besondere Dispensation zu verheiraten. Das Privilegium wurde nicht aufgehoben, die Familie blieb unter sich und ihr Besitz pflanzte sich von dem Vater auf den Sohn fort bis auf diese Stunde. Nach der Familien-Tradition ging die Anregung zu dem Verbande von einem Vorfahren aus, der vor ungefähr 1100 Jahren gelebt haben soll. Dieser, ein sehr reicher Mann mit zahlreicher Familie, habe angesichts des Todes seinen Kindern auseinandergesetzt, wie sich der Wohlstand der Familie bald vermindern müsse, wenn sie, wie üblich, nach seinem Hinschied das Vermögen unter sich teilten. Er rate ihnen, nach

[1]) Auserlesene Schriften I., 468 ff.
[2]) In der Genossenschaftsliteratur ist dieser Fall, soweit wir sehen, nur von *J. J. Holyoake* (History of Co-operation, 1906 I, 22, 23.) flüchtig berührt worden.



Genoffenfchaftliche Zukunftsmufik.

Von Leopold Katscher.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.)

(Schluss.)

Die leitenden Grundzüge der freiländischen Produktionsweise sind folgende: Der Eintritt in jede Arbeits-Assoziation steht jedermann frei, auch kann man jede Assoziation (Genossenschaft) jederzeit verlassen. Jedes Mitglied erhält einen seiner Arbeitsleistung entsprechenden Anteil am Reinertrag der Assoziation. Die Arbeitsleistung wird jedem Mitglied im Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden berechnet, jedoch — um bei hohem Ertrage leichtfertiges Zuströmen einzudämmen — mit der Massgabe, dass ältere Mitglieder für jedes Jahr, um das sie der Assoziation länger angehören als später eingetretene, eine Prämie von x% des Normalstundenertrages erhalten. Die Leistungen der Vorsteher oder Leiter jeder Assoziation werden einer im Wege freier Vereinbarung bestimmten Anzahl von Normal-Arbeitsstunden gleichgestellt. Der Ertrag jeder Assoziation wird am Schlusse jedes Betriebsjahres berechnet und der Zentralbank mitgeteilt, welche dann nach Abzug der etwaigen Kapitalrückzahlungen und der an das Gemeinwesen zu entrichtenden Abgaben die Verteilung des Reingewinns an die einzelnen Assoziationsmitglieder durch Gutschrift in den Bankbüchern vornimmt. Inzwischen haben die Arbeitenden, wie schon einmal erwähnt, Vorschüsse von x% des vorjährigen Reinertrages erhalten. Die oberste Behörde jeder Assoziation ist die Generalversammlung ihrer sämtlichen Mitglieder. Die Geschäftsleitung ruht in den Händen eines Direktoriums, das von der Generalversammlung auf x Jahre gewählt wird, aber nötigenfalls jederzeit absetzbar ist. Die Generalversammlung wählt auch einen Aufsichtsrat, der die Aufgabe hat, das Gebaren der Geschäftsleitung zu überwachen, und die Bücher zu prüfen. Die Direktoren, deren Gehälter — wie gesagt, in Normalarbeitsstunden — in der Generalversammlung vereinbart werden, ernennen die Unterbeamten der Assoziation.

Ich habe vorhin die Abschaffung des Geschäftsgeheimnisses gestreift. Wo der Kampf ums Dasein darin gipfelt, dass man einander nicht bloss auszubeuten, sondern auch, wenn möglich, wirtschaftlich zu vernichten trachtet, wo infolge der allgemeinen Ueberproduktion «konkurrieren» so viel heisst wie: einander die Kunden abjagen, dort wäre Preisgebung der Geschäftsgeheimnisse gleichbedeutend mit Preisgebung mühsam errungenen Absatzes, also mit Untergang. Wo die grosse Mehrheit der Menschen sich mit dem zur knappsten Lebensfristung Nötigen begnügen muss, also nicht kaufkräftig ist, kann es selbstverständlich keine Verwendung für die Gesamterträge hochproduktiver Arbeit geben und da infolgedessen das Angebot die Nachfrage übersteigt, so muss die erste Sorge der Erzeuger auf die Erzielung eines möglichst grossen Absatzes gerichtet sein. So heute; anders in Freiland. Hier kann man des Absatzes jederzeit sicher sein, «denn bei uns *kann* nicht mehr erzeugt werden als gebraucht wird, da ja der gesamte Produktionsertrag dem Arbeitenden gehört und der Verbrauch — die Befriedigung eines realen Bedürfnisses — die ausschliessliche Triebfeder der Arbeit ist; bei uns kann also durch Preisgebung der Absatzquellen niemand um seine Kunden kommen. . . . Wir lassen jedermann an unseren Geschäftsvorteilen teilnehmen; und wir *müssen* diese veröffentlichen, weil —

seinem Tode vereint zu bleiben, wie sie es zu seinen Lebzeiten gewesen, sofern sie sich stark genug fühlten, sich über die beschränkten Begriffe der meisten Menschen zu erheben. Als sie den Vorschlag in Erwägung zogen, hätten sich sehr viele Schwierigkeiten ergeben, worunter die Einsetzung eines autoritativen Hauptes als die grösste erschienen sei; der Vater, der diese Gegenvorstellungen vorausgesehen, habe darauf erwidert: Gute Gesetze, die genau befolgt werden, vermögen alle Schwierigkeiten zu überwinden. Er selbst habe dann die Gesetze entworfen, die angenommen und durch die Jahrhunderte hindurch in Kraft geblieben seien.

Nach diesen Gesetzen liegt die väterliche Gewalt in den Händen der mündigen Familienglieder. Sie sind es, die alles gemeinschaftlich beraten, allen Benachteiligungen zu steuern suchen und in jedem Fall, wo ein Entschluss gefasst werden muss, entscheiden. Nach erreichtem Alter von zwanzig Jahren ist jedes Familienmitglied berechtigt, an den gemeinschaftlichen Verhandlungen teilzunehmen. Die Versammlung wählt ein Haupt, dem sie das Geld, die Papiere und die allgemeine Führung der Geschäfte anvertraut. Ueber Ausgaben, die den Betrag von zehn Pistolen[1]) nicht übersteigen, kann der Führer allein verfügen, was darüber hinausgeht, unterliegt der Genehmigung der Versammlung. Im übrigen aber, heisst es in dem Berichte weiter, werde von dem «Haupte» keine Rechenschaft über seine Verwaltung gefordert und die Familie habe auch niemals Ursache gehabt, ein so ungewöhnliches Vertrauen zu bereuen. «Eine grenzenlose Ehrfurcht der Glieder für das Ganze, dessen Teile sie sind, ist das Fundament, auf welchem ihre Gesetze fest begründet sind, und die Erziehung der Kinder zu dieser Ehrfurcht ihre erste Maxime.» Hunderterlei Züge, fährt der Bericht fort, lassen sich nur aus diesem Grundsatz erklären. Die zweite Maxime ist: sich niemals über ihren Stand zu erheben. Demgemäss haben sich die Pignou, wie sie sich im Dialekte ihres Landes selbst nennen, in Hinsicht auf Kleidung, Nahrung und Wohnung niemals von den andern Bauern unterschieden. Unter sich hören sie auf den Taufnamen, nur das Haupt wird als «Meister Pignou» angesprochen. Alle verrichten Feldarbeit und alle Dienstboten müssen sich den gleichen Gesetzen unterwerfen, denen die Familie folgt. Man verlangt, dass sie dem Morgen- und Abendgebet beiwohnen und gewissenhaft alle Christenpflichten erfüllen. Die Kinder werden ohne Unterschied gemeinschaftlich erzogen und bis zu einem gewissen Alter stehen sie unter der Aufsicht einer Frau, der ausserdem noch die Aufsicht über die Besorgung der Milcherei obliegt.

Wer sich von der Familie trennen will, erhält eine anständige Abfindung. Die meisten, die es taten, bereuten den Schritt und verlangten wieder einzutreten, allein vergebens. Die Familie nimmt diejenigen, die sie einmal verlassen haben, niemals wieder auf. Die Pignou sind mitleidig und freigebig gegen Arme, gastfrei und daher allgemein beliebt, geschätzt und bewundert. Viele adelige Familien wie auch Bauern haben versucht, ihre Einrichtungen nachzuahmen, jedoch ohne Erfolg. Aus den adeligen Anstalten wurden bald Lust-Gesellschaften, und die Bauern vermochten niemals zu demjenigen Grade der Vereinigung und des Wohlstandes zu gelangen, das die Pignou auszeichnet. Beiden Versuchen fehlte das Fundament, auf welches das Glück der Pignou gegründet ist: Frömmigkeit, Menschenliebe, Uneigennützigkeit, Liebe zur Arbeit, Einfalt, Dinge, die nötig sind, eine glückliche Gesellschaft zu gründen und Frieden und Ueberfluss zu vereinigen.

Dies, bemerkt Hirzel, sei das Interessanteste aus der ersten Abhandlung. Die zweite weiche in verschiedenen Dingen von der ersten ab, denn die letztere stamme aus dem Jahre 1739, die zweite aber sei ganz neu. Die Berichte ergänzen sich, widersprechen sich aber anderseits auch in mancher Beziehung in einer Weise, die sich durch den Zeitabstand schlechterdings nicht erklären lässt. Uebrigens sind die in der zweiten Abhandlung berührten Ergänzungen meistens ziemlich belanglos, so

[1]) 1 Pistole nach damaliger französischer Währung = 10 Franken.

---

mangels eines Marktes willen- und interesseloser Arbeiter — die Veröffentlichung der einzige Weg ist, bei steigender Nachfrage entsprechende Arbeitskräfte heranzuziehen.»

Anknüpfend an das vorstehende Zitat lasse ich ein anderes folgen, welches den freiländischen Grundsatz *«Ausgedehnteste Oeffentlichkeit»* betrifft: «Wir gehen von dem Grundsatze aus, dass die Gesamtheit sich so wenig als möglich hindernd oder anordnend, dagegen so viel als möglich orientierend und belehrend in das Tun und Lassen der Individuen zu mengen habe. Jedermann mag handeln, wie ihm beliebt, sofern er nur nicht die Rechte anderer kränkt. Aber wie immer er handle, sein Tun muss vor Jedermann offen daliegen. Da er hier nicht mit wirtschaftlichen Gegnern, sondern nur mit wirtschaftlich Wetteifernden zu tun hat, die überdies allesamt ein Interesse daran haben, ihn möglichst zu fördern, so ist diese Offenheit sein eigener Vorteil.» Veröffentlicht werden die Listen der Neuankömmlinge mit ihren Gewerben oder Berufen, damit die betreffenden rasch Arbeit finden können, ferner die ausführlichen Betriebsausweise der Genossenschaften.

Die *Zentralbank*, die ich schon flüchtig berührt habe, spielt eine ungeheure Rolle. Durch ihre Bücher gehen sämtliche Geldangelegenheiten des Staates und aller Einwohner; die Kapitalien, die Zahlungen, Gewinnanteile, die Steuern, die gegenseitigen Ver- und Abrechnungen. Diese Bank ist somit ein Clearing-House von grossartigster Ausdehnung. Hand in Hand mit ihr gehen die riesigen *Zentral-Lagerhäuser* und *Warenhallen*, in denen der *Einkauf* und *Verkauf* aller erdenklichen Erzeugnisse und Handelsartikel des Landes konzentriert ist. Es steht zwar Jedermann frei, anderwärts zu kaufen oder zu verkaufen, aber jene öffentlichen Umsatzstellen bieten so grosse Vorteile, dass niemand daran denkt, sie zu umgehen, denn man hat keinerlei Einlagerungs- und Manipulationsgebühren zu bezahlen; auch ist mit diesen Lagern ein umfassendes Warrantsystem verbunden; die Verwaltung ist als Vermittlerin der Kaufaufträge stets vortrefflich über die Marktlage unterrichtet und kann die eingelagerten Waren meist mit nahezu dem vollen Werte belehnen; auch für die Vermittlung wird nichts berechnet.

Ebenso einfach wie sinnreich ist das freiländische *Steuerwesen* eingerichtet. Die Abgaben werden ohne jede Hilfe von Aemtern und Beamten dadurch eingehoben, dass die Zentralbank das Konto jedes Bürgers mit dem betreffenden, für alle gleichen Prozentsatz des Ueberschusses seiner Arbeit belastet. Natürlich kennt die Bank sowohl auf Grund ihrer Bücher als auch infolge der grossen Oeffentlichkeit die Höhe des Arbeitsanteils, wie überhaupt den ganzen Vermögensstand jedes Einzelnen. Die Steuern werden also kostenlos, schleunig und auf vollkommen sicherer Berechnungsgrundlage erhoben. Selbst beim grössten Anwachsen des Arbeitsertrages belaufen sich die Steuern auf 30—35% desselben, denn Hertzka stellt hohe Ansprüche an die Finanzkraft des Staates. Die Hauptposten seines Ausgabenbudgets sind: die Kapitaldarlehen, das überaus entwickelte öffentliche Erziehungswesen, die Verkehrsmittel, vor allem aber die gewaltigen Versorgungssummen, denn alle Männer von über 60 Jahren, sowie sämtliche Frauen — auch die verheirateten — Kinder und Arbeitsunfähige werden aus Staatsmitteln mit beträchtlichen Jahreseinkünften versehen. (Vielleicht geht Hertzka übrigens sowohl in der Allgemeinheit als auch in der Höhe der Versorgungsansprüche allzu weit). Auch die Statistik, die Zentralbank und die Lagerhäuser erfordern Geld, wenngleich verhältnismässig wenig. Dagegen kosten das Polizei- und Militärwesen, die Rechtspflege und die — nicht vorhandene — Finanzverwaltung gar nichts — also gerade diejenigen Posten, die in anderen Ländern neun Zehntel des ganzen Budgets zu verschlingen pflegen. Ausserordentlich interessant lesen sich im Verlaufe des Buches die trefflichen Darlegungen darüber, wie diese Obliegenheiten soweit sie nicht

dass nur wenig nachzutragen ist. Den Wert des Gesamtbesitzes der Pignou schätzt der Verfasser des letzten Berichtes auf 200,000 Franken. Das unbewegliche Vermögen der Familie bestand zu jener Zeit in Ackerland, Wiesen und Weinbergen, wozu noch das Lehen Saudon kam, das aber nicht weiter ins Gewicht fiel. Die Familie war in vier Aeste geteilt, die gemeinschaftlich einen Gebäudekomplex bewohnten. Die Zahl der Aeste, bemerkt dieser Berichterstatter, sei unveränderlich, denn von den Kindern jedes Astes behalte man nur diejenigen in der Familie, die bestimmt seien, später unter einander eine Ehe einzugehen. Die andern, Knaben wie Mädchen, versorge man anderswo und gebe ihnen eine Mitgift von 500 Livres. Ausserdem erhielten die Mädchen noch Wäsche und Kleider, wie sie die Bauersleute tragen. Im übrigen, führt der Bericht weiter aus, werde mit grosser Sorgfalt auf die Erziehung der Mädchen gesehen. «Diese erhalten sie alle auf gemeine Unkosten im Kloster, bis sie die Jahre erreicht, wo sie verheiratet werden können. Ereignete sich der Fall, dass von einem Ast nur eine Tochter übrig [und diese einzige Erbin vom vierten Teil des Familienvermögens wäre], so würde ein Jüngling von einem andern Ast mit ihr verheiratet werden, und dieser wäre alsdann das Haupt dieses Astes.» Nach dem zweiten Bericht hat also jeder Ast sein besonderes Haupt und es ist noch ausdrücklich bemerkt, dass die Güter gemeinschaftlich durch die vier Häupter verwaltet werden, indes habe der M e i s t e r, der aus dem Kreise der vier Sonder-Vorsteher gewählt werde, die grösste Gewalt. Diese Abweichungen von dem Verfassungswesen, wie es in dem ersten Bericht geschildert ist, finden ihre natürliche Erklärung in der Ausdehnung der Gemeinschaft. Die ganze Sippe ist gewissermassen ein Bund von kleinen Hausstaaten, in denen die vier Aeste dezentralisiert sind. Mit grösseren staatsrechtlichen Verhältnissen verglichen, ist die Gemeinschaft ein Bundesstaat, der verfassungsmässig unter demokratischer Mitwirkung der Volksversammlung von vier Ast-Königen und einem obersten Stammes-Fürsten beherrscht und regiert wird. Der Stammes-Fürst ist «Wahl-Kaiser», die Ast-Könige scheinen ihr Amt nach den Gesetzen agnatischer Erbfolge erhalten zu haben. Die Verfassung zeigt jene eigentümliche Mischung von absolut-monarchischen und demokratischen Elementen, wie sie eben im Wesen der Familie enthalten sind. In wirtschaftlicher, moralischer und religiöser Hinsicht bildete die Gemeinschaft eine Einheit, die, wie auch in dem zweiten Bericht hervorgehoben ist, ihre Hauptstütze in der Erziehung des Nachwuchses zur «Ehrfurcht für die Familie und ihre Gesetze» hatte. Diese Ehrfurcht hielt das Ganze fest zusammen und ihre bindende Kraft wirkte auch selbst in den Ausgeschiedenen noch in einer Stärke nach, dass sie es nicht gewagt hätten, auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens je «eine Vergrösserung ihrer Legitima zu verlangen».

Nach dem Zeugnis des zweiten Berichts führten die Pignou in allen Dingen ein höchst bescheidenes Leben. So wohnten sie zwar «sehr geräumig, doch einfach und dem äusseren Anschein nach ärmlich.» Sobald man anfange, meinten sie, in einem so wichtigen Stück, als die Wohnung sei, sich von der «Einfalt» zu entfernen, so werde man es zum grossen Nachteil des kleinen Staates bald auch im Uebrigen tun. Dagegen waren sie, wie auch dieser Bericht aussagt, höchst mildtätig und gastfreundlich. Arme waren ihnen stets willkommen und wurden von ihnen in jeder Weise unterstützt, Fremde, die sie besuchten und ihre Anstalt zu besichtigen wünschten, aufs Beste aufgenommen und nach ihrem Stande bewirtet.

Es ist interessant und auch für unsere Zwecke von erheblichem Belang, zu erfahren, wie man diese genossenschaftliche Familienorganisation in dem Kreise jener französischen Oekonomisten beurteilte, die anfangs der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren literarischen Mittelpunkt in dem «Journal œconomique» hatten, in welchem die zwei Abhandlungen erschienen. «Man erlaube uns, heisst es in den Betrachtungen, die daran geknüpft wurden, auf die soliden Vorteile einer guten häuslichen Einrichtung, auf den Ueberfluss, den sie verschafft, auf die Einigkeit, die sie unterhält, auf den Frieden, den sie gewährt, aufmerksam zu machen. Sie ist es, die die Arbeit

---

gänzlich überflüssig geworden, dennoch recht wirksam versehen werden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der *politischen Verfassung* Freilands sind die folgenden. Die *Regierung* liegt in den Händen von 12 «Regenten», die mit 12 inländischen Ausschussmitgliedern der «Internationalen Freien Gesellschaft» identisch sind. Jeder von ihnen steht einem der zwölf Verwaltungszweige vor: Präsidium, Versorgungswesen, Unterricht (nebst Militär), Kunst und Wissenschaft, Sanität und Justiz, Kommunikationswesen, Post und Telegraphie, Auswärtige Angelegenheiten, Statistik, Lagerhausverwaltung, Zentralbank, Gemeinnützige Unternehmungen. «Die öffentlichen Angelegenheiten werden nach den Entschliessungen aller voll- (mehr als 20-) jährigen Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts verwaltet, die sämtlich in allen die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten das gleiche aktive und passive Wahlrecht besitzen.» Wie die ausübende (Regierungs-) Gewalt, ist auch die *beschliessende (parlamentarische) nach Geschäftszweigen getrennt*, d. h. die freiländischen Kammern sind keine politischen Parteiparlamente, sondern Fachkörperschaften. Sie sind nicht aus Personen zusammengewürfelt, die, natürlich ohne sämtliche Fächer verstehen zu können, als Laien über sämtliche Gebiete des Lebens Gesetze machen, die oft den sonderbarsten Interessen und Zufällen ihr Entstehen verdanken. Vielmehr wählen die Angehörigen der betreffenden Berufsarten Fachparlamente für die 12 Verwaltungszweige, so dass einerseits die Wähler die zu Wählenden richtiger beurteilen können und besser wissen, wem und aus welchen Gründen sie ihre Stimme geben, anderseits die Vertretungskörper durchweg aus Sachverständigen bestehen, was für das Staatswohl doch wahrlich erspriesslicher ist als das heutige Parlamentswesen.

Krisen und Bankerotte sind im wirtschaftlichen Leben Freilands ausgeschlossen. Was der Verfasser hierüber und im Anschluss daran über Produktionsschwankungen, Schutzzoll und Freihandel, grosse Vermögen, Interessengemeinschaft, endlich Privatunternehmungen und Aktiengesellschaften sagt, ist durchweg eben so geistvoll wie anziehend, ohne extrem oder überspannt zu sein.

Hertzka bemerkt in einem seiner freiländischen Werke, er hoffe, die Verwirklichung seiner Ideen noch zu erleben — wenigstens einen kräftigen Versuch dazu —, «denn jene Herrschaft über die Naturkräfte, die Baco von Verulam in seiner «Nova Atlantis» vorahnend als Ende des menschlichen Elends besungen, ist nun tatsächlich erreicht, und was uns deren Früchte heute noch vorenthält, was uns hindert, das ist einzig *jenes träge Beharrungsvermögen, welches Gesetze und Einrichtungen noch in Kraft erhält, nachdem die Voraussetzungen, unter denen sie entstanden, längst entschwunden sind.*» Tatsächlich könnte vieles von dem, was unser Autor als tatsächlich geschehen *nur erzählt, wirklich* geschehen, wenn sich genug Menschen fänden, die sich durch ihre Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände zu dem Entschluss hindrängen liessen, zu handeln, statt bloss zu klagen. Es wäre das der erste praktische Schritt zu einer grossen Reform; folglich wäre die Sache nicht allzu leicht. Grosse Reformen sind eben nie leicht, aber ihre Schwierigkeiten schrumpfen sehr zusammen, wenn sich beherzte, tatkräftige Männer zu deren Ueberwindung die Hand reichen. Wenn fünfzig denkende Personen *ernstlich* wollen und planvoll vorgehen, muss es ihnen gelingen, tausend tüchtige, intelligente Leute als Pioniere zu gewinnen, und das ist jedenfalls leichter als die Bekehrung der Gesamtheit; diese humpelt von selbst nach, sobald greifbare Erfolge eingetreten sind.

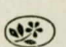
«Schön!» höre ich sagen; «aber ist das Hertzka'sche Projekt überhaupt ausführbar?» Antwort: *wahrscheinlich*. Ich habe von Lesern des Buches mancherlei Einwendungen gegen die Durchführbarkeit vernommen, und es ist natürlich, dass sich,

erleichtert, Neid und Eifersucht vernichtet, und die Stände einander näher bringt. Wenn sie unter Bauern eine so wohltätige Wirkung äussert, was für Wunderdinge dürfte man von ihr erwarten, wenn einsichtsvollere und aufgeklärtere Menschen sich in gleichem Geist vereinigten! Welcher Ueberfluss und welche Kraft müsste den Staat auszeichnen, in dessen Schoss eine beträchtliche Zahl solcher Gesellschaften sich bildeten! Männliche und edle Einfalt würde an die Stelle eines weiblichen Luxus treten, Mässigkeit, diese Tochter ununterbrochener Arbeitsamkeit, würde die erworbenen Schätze haushälterisch verwalten; und man würde endlich einsehen: der beste Schutz gegen Armut sei Entsagung des Reichtums und ein gemässigter Genuss der Güter, die man besitzt. Kinder, nach diesen Maximen erzogen, würden die Rückkehr reiner Sitten befördern, deren Verlust sich täglich fühlbarer macht, und die von der Hand der Unschuld gebaute Erde würde nicht mehr [die Schätze versagen, die man mit eitlen Gelübden vergebens erfleht]. Gibt es denn kein anderes Mittel, uns zur natürlichen Einfalt zurückzubringen, als die schrecklichen Wirkungen einer zerstörenden Revolution?»

Wie man sieht, liegt es in der Tendenz dieser «verstandvollen Betrachtungen», wie sie Hirzel nennt [1], aus dem Familienstaate der Pignou die Genossenschaftsidee herauszuschälen, um «einsichtsvollere und aufgeklärtere Menschen» zu veranlassen, sich in anderen Formen, aber «in gleichem Geiste» zu vereinigen. Der Sinn für organische Gesellschaftsgebilde hatte das Zeitalter der Aufklärung verloren und auch diese Oekonomisten, die einen neuen Staat und einen neuen Gemeingeist ersehnten, hatten kein Verständnis für die Erfassung des organischen Keimes, der soziologischen Quelle, aus der sich die Familiengenossenschaft der Pignous entwickelt hatte. Sie sahen das Ueberbleibsel eines uralten gesellschaftlichen Formgebildes für eine zufällige Schöpfung an und selbst Graf Mirabeau scheint keine Ahnung davon gehabt zu haben, dass es in seinem Vaterlande einst hunderte, wenn nicht tausende von Gemeinschaften gab, die wie die schottischen Clans und die Pinçons aus einer Familie hervorgegangen waren. Sehen wir uns diese organischen Gebilde näher an, und versuchen wir, in ihre vielfach noch in Dunkel gehüllten Tiefen hinabzuleuchten, so werden wir nicht nur ganz neue Gesichtspunkte für die Erkenntnis der natürlichen und seelischen Keime des menschlichen Gemeingefühls, sondern auch ein psychologisches Verständnis für die fixe Idee gewinnen, in der Kleinjoggs Gemeinschafts- und Führungsideal seine natürlichen Wurzeln hat.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Auserlesene Schriften I., 478.



Der Gruss der waadtländer Regierung an die schweiz. Konsumgenossenschaften.

Am Bankett der Delegierten des V. S. K. im Casino Montbenon richtete Herr Kanzler Addor als Sprecher der waadtländischen Regierung folgende Worte an die Versammlung:

Herr Präsident, meine Herren!

Der Staatsrat hat mich mit der angenehmen Aufgabe betraut, ihn in Ihrer Versammlung zu vertreten und Ihnen für Ihre freundliche Einladung zu danken. Zugleich wollen Sie mir gestatten, das Nichterscheinen der übrigen Mitglieder mit dem Hinweis auf dringliche anderweitige Verpflichtungen der Herren zu entschuldigen.

Zum erstenmal tagt die Delegiertenversammlung Ihres Verbandes an den Gestaden unseres herrlichen Genfersees, dessen Anblick den Dichter Juste Olivier so entzückte, dass er den Wunsch äusserte, hier einmal seine Grabstätte zu finden.

Es ist also das erstemal, meine Herren, dass die waadtländische Regierung die Ehre hat, Sie in unserem Kanton zu begrüssen, mit dem aufrichtigen Wunsch, dass Sie von Ihrem Aufenthalt in unserer

---

solange die Sache Theorie bleibt, viele theoretische Einwände erheben lassen. Ein wirklich ernstes Hindernis, das dem Plane des Verfassers im Wege steht, böte meiner Ansicht nach die Schwierigkeit, für die Gründung einer Versuchsansiedlung eine wirklich geeignete, gesunde, herrenlose Oertlichkeit zu finden. Vor mehr als zwanzig Jahren wurde tatsächlich eine Kenia-expedition ausgerüstet; aber sie war sehr schlecht und übereilt organisiert; überdies weigerte sich die britische Regierung, sie von Sansibar weiter ziehen zu lassen. Sie musste sich daher schon in Mambassa auflösen. So wurde dieser erste und einzige Versuch, die freiländischen Ideen praktisch durchzuführen, im Keime erstickt. Ich fasse, ehe ich schliesse, zusammen, was das Neue und Grundlegende in Hertzka's wirtschaftlichen Ideen und Vorschlägen ist: 1. Abschaffung des Kapitalzinses durch Kapitalsdarleihung von Staatswegen und ohne kommunistischen Beigeschmack. 2. Beseitigung der Grundrente durch die Herrenlosigkeit des Bodens. 3. Beseitigung von Lohn und Unternehmergewinn durch Heimfall des ganzen Arbeitsertrags an die Arbeitenden. 4. Abschaffung des Geschäftsgeheimnisses durch Einführung schrankenloser Oeffentlichkeit aller Geschäftsvorgänge. 5. Vereinigung der Arbeiter zu vollkommen freien Genossenschaften. 6. Vorwalten eines gesunden Eigennutzes in Verbindung mit freiestem Individualismus.

Man sieht, unser Sozialreformer ist kein Kollektivist, kein Kommunist, kein Umstürzler. Er will nicht, dass der Einzelne in der Gesamtheit aufgehe und geistig eine Null bleibe; er will nicht, dass den Bürgern nur das notwendigste Ausmass an Bedürfnissen verstattet sei, sondern dass sie im «Ueberfluss» leben; er will nicht, dass sie nur angestellte Lohnarbeiter des Staates seien, sondern, dass sie ihre eigenen Herren werden und alles für sich behalten. Der «wesenlose Sozialismus der abstrakten Idealisten» liegt ihm fern; sein, die Menschenliebe keineswegs ausschliessender — im Gegenteil! — «erleuchteter Eigennutz» entspricht der menschlichen Natur weit besser. Und was die Umwandlung der nicht herrenlosen Länder in «freiländische» betrifft, so zeigt er sich auch hier massvoll, indem er nicht, wie die meisten sozialistischen Parteien, für die Einziehung des Eigentums zugunsten der Gesamtheit ist, sondern das bewegliche Eigentum den Besitzern belassen, das unbewegliche aber zum vollen Marktwert einlösen möchte.

Die grosse Besonnenheit, durch die sich seine Forderungen bei all' ihrer grossen Kühnheit auszeichnen, trug seinem «Freiland» trotz der letztern die Anerkennung der gemässigten, ja selbst der konservativen Sachverständigenkreise ein. Und da er trotz aller Besonnenheit eben, wie gesagt, ausserordentlich radikal ist und die weitestgehenden Wünsche des vierten Standes — wenngleich auf anderem Wege als die Kommunisten und Sozialisten — in Erfüllung gehen lässt, erfreute er sich auch der Zustimmung aller links stehenden Parteien. Schon diese, bei sozialpolitischen Werken äusserst seltene Tatsache, dass «Freiland» auf den allerverschiedensten Seiten — bei Fürstlichkeiten wie bei Arbeiterführern — Beifall fand, deutet darauf hin, dass es ein ganz ungewöhnliches Werk sein muss. Ein gründlicher Mann der Wissenschaft hat da die belletristische Form zuhilfe genommen, um ein ebenso eigenartiges wie denkwürdiges Buch zu schaffen, das jeden verständnisvollen Leser auch dort, wo er nicht zustimmt, zu entzücken vermag.

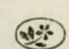
Ich glaube, Hertzka anlässlich seines «Ehrentages» nicht besser ehren zu können, als durch die Wiederausgrabung seiner bedeutendsten Leistung, durch die er die Gesellschaftswissenschaft so sehr bereichert hat, und durch den innigen Wunsch, dass seine genialen Grundsätze bei den sozialen Neuerungen, die die Zeit nach dem Weltkrieg bringen wird in hohem Masse Beherzigung finden mögen.



Hauptstadt die besten Erinnerungen mit heim nehmen mögen. Jene Männer sowohl, die einst das Fundament legten zum stolzen Gebäude des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, wie auch diejenigen, die heute die schwere Last der genossenschaftlichen Verwaltung und Propaganda tragen, haben auf den Dank und die Anerkennung Aller Anspruch. Die Institutionen sind das, was die Menschen aus ihnen machen, und ihre Bedeutung lässt einen Rückschluss auf den Wert der Menschen zu, die sie leiten und ausbauen. Mancherlei soziale Bestrebungen konnten zu keinem guten Ende geführt werden, weil die für ihren Dienst geworbenen Personen es nicht verstanden, das Interesse der Oeffentlichkeit mit Umsicht und Konsequenz zu vertreten. Wo es sich um humanitäre Aufgaben handelt, ist es mit der Begeisterung allein nicht getan, obgleich sie eine wichtige Voraussetzung des Gelingens aller gemeinnützigen Unternehmungen bildet. Im gleichen Grade als der Begeisterung bedarf es auch des Willens, der Festigkeit, der Ausdauer und Intelligenz, um ein soziales Ideal zu verwirklichen.

Meine Herren, ich will mich auf sozialpolitische Erörterungen nicht einlassen. Ihre Jahresberichte zeigen genugsam die in Ihren Unternehmungen zutage tretenden Auffassungen und die Resultate, zu denen Sie gelangen. Sie lassen in interessanter und überzeugender Weise erkennen, dass die Solidarität kein leeres Wort ist, sondern von einer grossen Zahl der Bürger unseres Landes verstanden und geübt wird.

Was mir wichtig erscheint, ist, dass die Grundsätze, nach denen das Unternehmen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine einst ins Leben gerufen wurde, getreulich aufrecht erhalten werden, damit die Massnahmen der leitenden Organe mit den Absichten der Gründer im Einklang bleiben. In der vollen Ueberzeugung, dass dem so sei, und dass der erhabene Gedanke der wirtschaftlichen Solidarität auch in Zukunft der helle Leitstern Ihrer Bestrebungen bleiben möge, erhebe ich mein Glas und trinke auf das Wohl Ihres Verbandes.



Friedenskundgebung der organisierten Genossenschafterinnen.

D. S. Wie die Delegierten der diesjährigen Tagung des V. S. K. nicht glaubten schweigen zu dürfen zu den ernsten, furchtbaren Ereignissen der Gegenwart, so ist es auch den Genossenschafterinnen der verschiedenen Länder ergangen. Auch sie haben in einer Resolution auszusprechen versucht, wie das Wesen der Genossenschaft der stärkste Gegensatz zum Kriege ist, wie die Genossenschafter untereinander keinen Krieg kennen sollen, und vor allem die Frauen treu zu den genossenschaftlichen Friedensgedanken stehen und sie, wo sie nur können, vertreten wollen. Die Anregung zu dieser Kundgebung ging von dem österreichischen Frauen-Agitationskomitee aus, der holländische kooperative Frauenbund und das Zentralkomitee der englischen Frauengilde haben der Kundgebung zugestimmt, ebenso auch, als einzige Vertreterinnen organisierter Genossenschafterinnen in der Schweiz: die Frauenkommission des Zürcher Lebensmittelvereins.

Mehr noch, als die Resolution der Lausanner Delegiertentagung hat die Kundgebung der Frauen eine Bedeutung, wenn sie auch auf den Verlauf und die Beendigung des Krieges selbst nicht den geringsten Einfluss ausübt. Sie zeigt nicht nur, dass Frauen imstande sind, über alles Trennende hinweg sich die Hände zu reichen, sie ist auch ein Beweis für das völkerverbindende Wesen der Genossenschaft. Politische Organisationen begegnen heute ungeheueren Schwierigkeiten, wenn sie sich verständigen wollen, — die w i r t s c h a f t l i c h e Organisation, die ja nur im Frieden und in der Vereinigung aller ihre Blüte erreichen kann, bietet den natürlichen Boden zur Verständigung. Dies zu benutzen, dazu haben wir Genossenschafterinnen vor allem die Pflicht, und wir hoffen, dass die Kundgebung zu vielen, vielen Schweizerfrauen dringen möge, und sie aufmuntert, noch treuer und eifriger mitzuarbeiten an der genossenschaftlichen Friedensarbeit für die Zukunft.

Die Kundgebung der österreichischen, englischen, holländischen und schweizerischen Genossenschafterinnen lautet:

«Die Kongresse der genossenschaftlichen Organisationen der ganzen Welt haben stets feierlich bekundet, dass die Gefühle der Brüderlichkeit und Solidarität alle nationalen Bruderorganisationen auf der ganzen Welt vereinen. Vor allem hat der internationale Genossenschaftskongress, der im vergangenen Jahr in Glasgow getagt hat, das Gelöbnis internationaler Solidarität aller Genossenschafter der Welt erneuert und befestigt.

Der Krieg hat die herzlichen Beziehungen der genossenschaftlichen Internationale wohl unterbrochen, aber er hat nicht vermocht, die Gefühle der internationalen Solidarität zu ersticken. Wenn der Krieg im allgemeinen eine Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln genannt wird, so ist dieser Weltkrieg sicherlich eine Fortsetzung des wirtschaftlichen Kampfes mit politischen und gewaltsamen Mitteln. Unsere Bewegung beruht auf dem Prinzip, diesen Weltkampf durch Zusammenarbeit, die Konkurrenz durch die Genossenschaft zu ersetzen, ihr W e s e n ist der Frieden und die Eintracht.

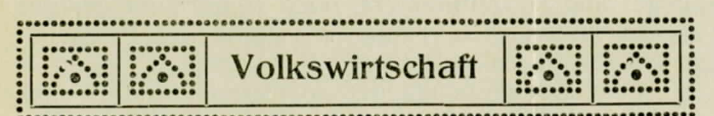
Der Kapitalismus beruht auf dem Prinzip der Ausbeutung und der Konkurrenz. Jeder der ihm dienstbar ist, sei es als Arbeiter oder als Käufer, muss ihm den grössten Tribut zahlen. Jeder der an dieser kapitalistischen Ausbeutung teilnimmt, kann nur durch die Konkurrenz Raum für seine Bereicherung gewinnen. Im Konkurrenzkampf gegen die Handarbeit ist der industrielle Kapitalismus erstarkt, im Konkurrenzkampf gegen das ausländische Industrie- und Handelskapital erstarkt das Finanzkapital, der Konkurrenz der Nationen um die freien Märkte war der letzte Grund zum Weltkrieg.

Die genossenschaftlichen Organisationen dagegen wollen die Konkurrenz im eigenen Lande ausschliessen und die Konkurrenz zwischen den Nationen durch den freien Warenaustausch ablösen, den nicht Schutzzölle noch Handelskriege stören sollen. Die Genossenschafter wollen durch die Organisation des innern Warenmarktes eine Neuregelung der volkswirtschaftlichen Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Organisation vorbereiten und sie erstreben den friedlich-freien Warenverkehr und die offene Türe auf dem Weltmarkt. Sie lehnen jene Grundtendenzen des Wirtschaftslebens ab, die zum Weltkrieg geführt haben und beharren nach wie vor bei den Grundsätzen der internationalen Solidarität und des Friedens der Völker.

Mehr noch aber als die Männer dieser Organisation sind die Frauen bereit, auch jetzt im Kriege

treu zu ihren alten Idealen zu stehen und allen Hindernissen zum Trotz, die der Weltkrieg und seine Begleiterscheinungen zwischen den Nationen aufgetürmt haben, sich die Hände zu reichen und für den Frieden zu wirken.

Die Genossenschafterinnen Grossbritanniens, Hollands, Oesterreichs und der Schweiz rufen den Frauen aller Länder als Genossenschafterinnen und Frauen zu: Wirket für den Frieden, arbeitet unermüdlich, damit die internationalen Beziehungen nicht nur bestehen bleiben, sondern immer leidenschaftlicher in den Herzen aller Kameraden erstehen, damit sie helfen, das völkermordende Ringen zu beenden und das Ideal der Völkersolidarität neu erstehen zu lassen.



Erntestand. Die Juli-Nummer der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom veröffentlichten Nachrichten zur landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsstatistik bringt die letzten dem Institut über die Getreidekulturen auf der nördlichen Erdhälfte zugegangenen Mitteilungen. Bezüglich einiger Länder, in denen die Ernte schon im Gange ist enthält sie die nachstehend angegebenen Schätzungszahlen über die Ernteerträge.

W e i z e n. — In England und Wales schätzt man den Ernteertrag für 1915 auf 17,065,207 dz (107,3% der Ernte des Vorjahres), in Italien auf 52,000,000 dz (112,8%), im europäischen Russland ausschliesslich Polens auf 82,056,440 dz Winterweizen (140,3%), in der **Schweiz** auf 1,062,000 dz (119,1%) und in den Vereinigten Staaten auf 262,090,000 dz für Winter- und Sommerweizen zusammen, was 110,8% der Ernte von 1914 entspricht.

R o g g e n. — Im europäischen Russland ausschliesslich Polens wird die nächste Roggenernte auf 239,210,082 dz (119,6% der Ernte von 1914 geschätzt. Die in der letzten Nummer der «Nachrichten» veröffentlichten Ertragsschätzungen für Italien, im Betrage von 1,200,000 dz (89,8%), und für die **Schweiz** im Betrage von 535,000 dz (122,1% der Ernte von 1914) werden bestätigt.

G e r s t e. — Die bereits veröffentlichten Ertragsschätzungen für Italien (2,000,000 dz oder 132,8% der Ernte des Vorjahres) für die **Schweiz** (130,000 dz oder 113%) und für Japan (21,230,000 dz oder 106,7% der (Vorernte) werden bestätigt. In England und Wales wird der Ernteertrag auf 9,567,987 dz (85,4% der letztjährigen Ernte) geschätzt. Nach einer neu vorgenommenen Ernteschätzung in den Vereinigten Staaten wird dort die Gerstenernte 45,285,760 dz oder 106,7% der Ernte des Vorjahres betragen.

H a f e r. — Die Haferernte von England und Wales wird auf 12,879,826 dz (95,3% der Ernte des Jahres 1914) geschätzt. In den Vereinigten Staaten hofft man auf eine Ernte von 203,064,850 dz, was 122,6% der Ernte des letzten Jahres ausmacht. Die Ertragsschätzung für Italien (4,500,000 dz oder 115,6% der vorjährigen Ernte) wird bestätigt.

In bezug auf den M a i s und den R e i s liegen die Ernteschätzungen der Vereinigten Staaten vor, die 714,784,140 dz bezw. 6,123,600 dz oder 105,3% bezw. 126,9% der Ernten des Vorjahres betragen.

In den anderen Ländern, von denen wohl Mitteilungen über den Zustand der Kulturen aber noch keine Ertragsschätzungen vorliegen, werden im allgemeinen günstige Bedingungen für die nächste Ernte festgestellt. Hervorgehoben zu werden verdient besonders der g u t e S t a n d der Getreidekulturen in K a n a d a, wo man infolge der Vermehrung der Anbauflächen auf eine reichliche Ernte hofft.

Die schweizerischen Eisenbahnen im Mai 1915. Die schweizerischen Eisenbahnen verzeichneten im Monat Mai 1915 eine Gesamteinnahme von 17,6 Millionen Franken gegen 22,0 Millionen im Mai 1914. Der Einnahmeausfall beträgt also Fr. 4,4 Millionen oder 20%. Er verteilt sich zu 3,3 Millionen auf die S. B. B. und zu 1,1 Millionen auf die Privatbahnen. Der Einnahmeausfall der ersteren beträgt im Mai 1915 18,6%, jener der letzteren 22,6%. Die Einbusse aller Schweizerbahnen in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres macht 11,5 Millionen Franken aus. *fwk.*

Die Lage des schweiz. Arbeitsmarktes im Monat Juni 1915. Im Monat Juni wurden bei den schweizer. Arbeitsämtern 9,108 offene Stellen angemeldet, von denen 5,986 (65,7 Prozent) besetzt werden konnten. Auf den lokalen Arbeitsmarkt entfallen 5,998 Stellenangebote (5,224 mit dauernder und 774 mit vorübergehender Arbeitsgelegenheit) und 4,399 Stellenbesetzungen (3,685 dauernde und 714 vorübergehende). Auf den interlokalen Arbeitsmarkt entfallen 3,110 Stellenangebote (3,080 mit dauernder und 30 mit vorübergehender Arbeitsgelegenheit) und 1587 Stellenbesetzungen (1,564 dauernde und 23 vorübergehende). Für männliche Arbeitsuchende waren 6,755 offene Stellen angemeldet, von denen 4,527 (66,8 Prozent) besetzt werden konnten, und von den 2,353 offenen Stellen für weibliche Arbeitsuchende konnten 1459 (62 Prozent) besetzt werden. Dazu kommen noch 941 vorübergehende Vermittlungen von Wäscherinnen, Putzerinnen und Stundenfrauen, für welche Beschäftigungen 959 Aufträge eingingen. Die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden betrug 6966 und diejenige der weiblichen 2,361, total: 9,327. Nebstdem hatten bei diesen Arbeitsnachweisen noch 798 auswärts wohnende Arbeitsuchende und 2657 Durchreisende (nicht eingeschriebene Arbeiter) um Arbeit nachgefragt.

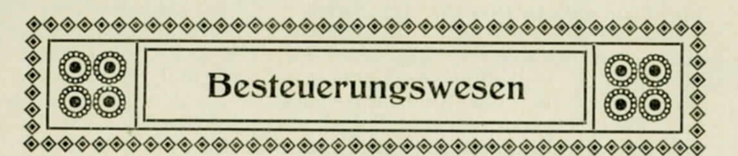
Ueber die L a g e des A r b e i t s m a r k t e s sagt der Bericht:

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes hat sich gegenüber dem Vormonat nur wenig geändert. Die Zahl der Arbeitsangebote hat um 671 und diejenige der Arbeitsvermittlungen um 264 zugenommen. Demgegenüber hat sich aber auch die Arbeitslosenziffer wieder um 278 vermehrt. Es kommen auf 100 offene Stellen für Männerarbeit 103 und für Frauenarbeit 100,3 eingeschriebene Stellensuchende gegenüber 101,6 und 124,3 im Mai. Die Zahl der nichteingeschriebenen Arbeitsuchenden (Auswärtswohnenden und Durchreisenden) ist wieder um 119 zurückgegangen. Im lokalen Verkehr haben die Arbeitsangebote um 557 und die Arbeitsvermittlungen um 115 zugenommen; ebenso ergibt sich auch im auswärtigen Verkehr eine Zunahme der Arbeitsangebote um 114 und der Arbeitsvermittlungen um 149. Insgesamt haben im Juni bei den schweizerischen Arbeitsämtern 12,782 eingeschriebene und nichteingeschriebene Arbeitsuchende um Arbeit nachgefragt (Mai 12,623); von diesen erhielten 5,986 (Mai 5,722) Arbeit und 6,796 = 53,1% blieben arbeitslos (Mai 6,901 = 54,9%). — Im Gebiete der wieder-

einberufenen 3. Divison (Bern) ist der Arbeiterbedarf wesentlich gestiegen, anderseits gelang es den Arbeitsämtern in Freiburg und Basel eine grosse Zahl der arbeitslosen Wehrmänner der entlassenen 2. bezw. 4. Divison zu plazieren, namentlich in der Landwirtschaft, bei öffentlichen Bauunternehmungen usw. Die Arbeitsämter der Westschweiz melden immer noch eine grosse Nachfrage nach Arbeitskräften aus Frankreich. Am geringsten ist der Arbeiterbedarf in den graphischen Gewerben, der Uhrenindustrie und Bijouterie, der Hotelindustrie (männliches und weibliches Personal) und speziell auch der Bedarf an gewerblichen Arbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen.

Schweizerische Handelsstatistik für das Kriegsjahr 1914. Nach der kürzlich vom schweizerischen Zolldepartement herausgegebenen schweizerischen Handelsstatistik ergibt sich, dass im Jahre 1914 8,058,487 Zentner Getreide eingeführt wurden, im Werte von 207,559,480 Fr. gegen 10,166,994 Zentner im Werte von 232,349,818 Fr. im Jahre 1913. Obst und Gemüse wurden eingeführt im vergangenen Jahre 2,376,914 Zentner im Werte von 44,624,241 Fr. gegen 2,377,808 Zentner im Werte von 49,688,164 Fr. im Jahre 1913. Kolonialwaren wurden eingeführt 1914: 1,759,244 Zentner im Wert von 98,302,156 Fr. gegen 1,665,489 Zentner im Werte von 102,889,384 Fr. im Jahre 1913. Tiere wurden im vergangenen Jahre eingeführt 185,905 Stück im Werte von 31,945,691 Fr. gegen 275,604 Stück im Werte von 60,406,085 Fr. im Jahre 1913. Wie die Einfuhr, so ist im Jahre 1914 auch die Ausfuhr fast auf der ganzen Linie erheblich zurückgegangen. So z. B. in der Maschinenindustrie auf 74,974,047 Fr. von 98,724,890 Fr. im Jahre 1913. Der Uhrenexport ging zurück von 16,855,345 Stück im Werte von 169,410,000 Fr. im Jahre 1913 auf 12,245,641 Stück im Werte von 111,044,923 Fr. im Jahre 1914.

Die Gesamteinfuhr im Jahre 1914 betrug 1,478,408,489 Fr. gegen 1,919,816,280 Fr. im Jahre 1913, und die Gesamtausfuhr im Jahre 1914: 1,186,887,049 Fr. gegen 1,376,399,116 Fr. im Jahre 1913.



Besteuerungswesen

Aus der st. gallischen Steuerpraxis. (G.-Korr.) Allem Anscheine nach wird der Steuerfiskus des Kantons St. Gallen die Kriegszeit auch in der Weise zu spüren bekommen, dass die ungerechten Steuern der Konsumgenossenschaften durch das Fallen der Rückvergütung bedeutend vermindert werden. Dadurch wird wohl am besten die riskierte Ansetzung der Steuer auf die Rückvergütung dokumentiert. Wir wünschen, dass bei recht vielen Vereinen die bei uns allenthalben hohen[1]) Rückvergütungen fallen, um so den Mitgliedern eine ansehnliche Summe an Steuern zu ersparen. Kommt dann unsere Landesbehörde zur Einsicht, dass diese Art Steuerbelastung eine ungesunde ist, so werden dann auch die vielen Genossenschafter ein Wort mitreden, wenn es gilt, neue Bestimmungen zu erlassen. Wir haben nunmehr eine gute Handhabe an der grundsätzlichen Auslegung unserer obersten schweizerischen Behörden in Steuersachen.

Die st. gallische Steuerpraxis hat aber auch noch für die Genossenschaften besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Schulsteuern. Nach unseren persönlichen Erfahrungen dürfen diese Bestimmungen nicht ausser acht gelassen werden, da sie bei Nichteinbeziehung bei der Steuertaxation leicht zu einer Schädigung führen können, was am besten damit bewiesen wird, dass z. B. eine kleinere Genossenschaft durch einen Rekurs die Vermögenssteuer um rund 50,000 Fr. reduzieren konnte, nämlich von 153,000 Fr. auf 105,000 Fr.

Wir hatten eine Steuertaxation erhalten, worin u. a. die Liegenschaften voll zur Besteuerung herangezogen wurden, d. h. ohne Abzug der Hypothekarschulden, wie solches im Gesetz vorgesehen ist. Eine Information bei einem Rechtsanwalt bestätigte allerdings die Steuerpflicht der Hypothekarschulden, belehrte uns aber, dass der Liegenschaftsbesitz nur zum halben Wert versteuert werden müsse, soweit derselbe nicht dem betreffenden Geschäftsbetriebe zu dienen habe. Art. 26 des Steuergesetzes lautet nämlich:

> «Bis zum Erlass eines neuen Gesetzes betreffend das Steuerwesen der Gemeinden gelten für das Gemeindesteuerrecht folgende Bestimmungen:
>
> Den Grundbesitz haben die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften an diejenige politische und Schul-Gemeinde zu versteuern, in welcher er liegt, und zwar, soweit solcher dem betreffenden Geschäftsbetriebe zudient, zum vollen, sonst aber zum halben Wert, ohne Abzug allfälliger Hypothekarverschreibungen.
>
> Bei Pacht- und Mietverhältnissen wird der 25fache Betrag des Pacht- bezw. Mietzinses als steuerpflichtiges Vermögen eingesetzt.
>
> Als Einkommenssteuer haben dieselben 1‰ ihres nach Art. 22 steuerpflichtigen Einkommens an die Schulgemeinde zu entrichten.
>
> . . . Anderweitige Steueransprüche für Gemeindezwecke dürfen an die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften nicht gestellt werden.»

Um die Bedeutung dieser Steuerbestimmungen klar zu machen, führen wir am besten das eingangs erwähnte praktische Beispiel an.

Die gemeinderätliche Steuertaxation betrug 153,000 Fr., d. h. die volle Assekuranzsumme, welche dem ungefähren Verkehrswert entspricht. Wir haben nun in unseren Liegenschaften 11 Wohnungen zu vermieten und ein Ladenlokal; der Mietertrag ergibt kapitalisiert 116,000 Fr. Danach haben wir also 37,000 Fr. voll und 116,000 Fr. zur Hälfte, d. h. 58,000 Fr. zu versteuern, total 95,000 Fr. Zu diesen kommen dann (was die Gemeindebehörde auch übersehen hat) noch für ein gemietetes Lokal 400 Fr. × 25, also 10,000 Fr., so dass immerhin die ursprüngliche Steuersumme auf 105,000 Fr. reduziert werden konnte. Bei der Schulsteuer kommt dann 1‰ steuerpflichtiges Einkommen dazu.

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Mit der Bemerkung unseres Einsenders, allzu hohe Rückvergütungen zu reduzieren, sind wir durchaus einverstanden, dagegen müssen wir nach wie vor davor warnen, einer Strömung nachzugeben, die sich da und dort bemerkbar macht, die Rückvergütung ganz abzuschaffen. Die Rückvergütung hat in unserer Bewegung nicht nur materielle Bedeutung, sondern vor allem eine *ethische Kraft*, die wir nicht ungestraft missen können.

Es ist also, wie aus angeführtem Beispiel zu ersehen ist, wohl der Mühe wert, sich in Steuersachen genau umzusehen.

Bewegung des Auslandes

Oesterreich.

Das Genossenschaftswesen in Oesterreich entwickelte sich nach Fricks «Rundschau» unter Berücksichtigung der Zahl der genossenschaftlichen Vereinigungen in der Zeit von 1873 bis 1913 in folgender Weise:

1873 =	169	1895 =	3660
1875 =	1004	1900 =	7502
1880 =	1155	1905 =	10,899
1885 =	1436	1910 =	16,469
1890 =	1988	1913 =	19,091

Die Zahlen zeigen deutlich den Siegeszug des Genossenschaftsgedankens. *(Konsumgen. Rundschau.)*

Aus unserer Bewegung

Beinwil a. S. Der soeben erschienene Bericht über das erste Rechnungshalbjahr 1915 legt uns neuerdings Zeugnis von dem vortrefflichen Stand der Genossenschaft ab. Der Reservefonds ist durch die Zuweisung aus dem Ueberschuss des zweiten Halbjahres 1914 auf Fr. 59,843.10 angewachsen und erreicht mit der Zuweisung aus dem Rechnungsüberschuss des vergangenen Halbjahres die Höhe von Fr. 60,843.10, d. h. rund 76% der gesamten Betriebsmittel. Das Anteilscheinkapital ist mit Fr. 5495.70 Fr. 30.— höher als ein halbes Jahr zuvor. Die Liegenschaft der Genossenschaft ist mit Fr. 49,900.— brandversichert und steht mit Fr. 31,000.— zu Buch.

Nach Ausrichtung einer Rückerstattung von Fr. 5713.— (10% an Mitglieder und 5% an Nichtmitglieder) verbleibt ein Ueberschuss von Fr. 1529.35. Von diesem werden zunächst Fr. 1000.— dem Reservefonds zugewiesen, dann Fr. 150.— verschiedenen wohltätigen Anstalten zugewiesen und schliesslich Fr. 379.35 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Zahl der Mitglieder betrug am 20. Juni 324.

Berlingen. Am 30. April hat der Konsumverein Berlingen sein erstes Rechnungsjahr abgeschlossen. Hervorgegangen aus einer Ablage des Konsumvereins Steckborn, begann er am 1. Mai des verflossenen Jahres seine Tätigkeit mit einem Mitgliederbestand von 103. Trotz der Einwirkung des Krieges ist schon das erste Jahr ganz gut ausgefallen. Der Umsatz erreichte die ansehnliche Höhe von Fr. 45,171.15. Aus dem Fr. 4042.41 betragenden Reinüberschuss werden Fr. 2363.58 (8%) den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 500.— zur Bildung eines Reservefonds verwendet, je Fr. 100.— auf Mobilien und Warenlager abgeschrieben und Fr. 978.83 auf neue Rechnung vorgetragen. Vor Abschluss der Jahresrechnung wurden Fr. 203.50 an Nichtmitglieder rückerstattet. Die Zahl der Mitglieder ist infolge je eines Wegzuges und eines Austrittes bis zum Schlusse des Jahres auf 101 zurückgegangen.

Lyss. In den ersten 10 Jahren ihres Bestehens hat die Genossenschaft Waren im Werte von Fr. 1,113,910.— im eigenen Laden oder durch Vertragslieferanten umgesetzt und darauf Fr. 68,471.—, d. h. rund 6% rückerstattet. Die Mitgliederzahl ist im gleichen Zeitraume von 173 auf 482 angestiegen.

Das am 30. April abgeschlossene 10. Rechnungsjahr weist einen Umsatz von Fr. 175,178.70 — davon Fr. 136,919.35 in der Ablage Lyss, Fr. 25,285.60 in der Ablage Busswil und Fr. 12,973.75 bei Vertragslieferanten — auf und schliesst mit einem Reinüberschuss von Fr. 10,840.22 ab. Aus diesem werden Fr. 10,155.45 den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 684.77 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bäckerei, die mit dem Rechnungsjahr ihr erstes volles Betriebsjahr abschliesst, stellte aus 116,519 kg Mehl Brot und Kleingebäck im Gesamtwerte von Fr. 44,295.70 her und erzielte einen Reinüberschuss. Da der Brotpreis ständig 1 Rappen per Kilo unter dem der Konkurrenz steht und ausserdem am Schlusse des Jahres 7% Rückvergütung ausgerichtet wird, bedeutet der Bezug bei der Genossenschaft eine bedeutende, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu missachtende Ersparnis, beim jetzigen Brotpreis volle 4½ Rappen per Kilo oder, bei Annahme eines Verbrauches von 1 Kilo pro Tag, im Jahre rund Fr. 16.50.

Räterschen. (K.-Korr.) Seit unserer diesjährigen Inventuraufnahme und Abschluss des 8. Rechnungsjahres sind nun zwei Wochen vergangen, womit auch die Frist für die Rückgabe der Warenbezugsbüchli abgelaufen ist. Bei näherer Betrachtung der erzielten Resultate ergibt sich, dass die bisherigen Kriegsereignisse auch bei uns nicht spurlos vorübergegangen sind. Dass Arbeitszeitreduktionen eintraten, die bis in das Frühjahr hinein andauerten, und dass bei den rapid steigenden Lebensmittelpreisen Einschränkungen gemacht werden mussten, was eine Verminderung des Umsatzes bewirkte, ist ohne weiteres begreiflich. Weniger verständlich ist es dagegen, dass es Arbeiter gibt, die uns der Einführung der Barzahlung wegen den Rücken kehren. Das Barzahlungssystem, das unter dem Druck der Verhältnisse bei uns Eingang gefunden, hat sich im Laufe dieser kurzen Zeit als so vorteilhaft erwiesen, dass von seiner Beseitigung in normalen Zeiten keine Rede mehr sein kann. Man sollte nun von seinen Mitarbeitern erwarten dürfen, dass sie uns in schweren Zeiten nicht verlassen, nachdem der Verein gut genug war, ihnen in normalen Zeiten Waren auf Kredit abzugeben. Andere Mitglieder decken immer noch, ungeachtet des Paragraph 5 unserer Statuten, ihren Bedarf vielfach beim Konkurrenten oder Privatkrämer, mit der unstichhaltigen Ausrede, dort billiger einzukaufen als im eigenen Verein. Diese Mitglieder sind bis zur heutigen Stunde noch nicht zu der Einsicht gelangt, dass gerade der Konsumverein preisregulierend wirkt und dass sie es diesem zu verdanken haben, wenn sie einzelne Artikel beim Privatkrämer billiger erhalten, von der Rücksichtnahme auf die Qualität der Waren gar nicht zu reden. Wenn einmal die Zeit kommt, da auch bei solchen Leuten Vernunft und Einsicht Einkehr halten, und sie alle Artikel, die wir zu halten imstande sind, nur im eigenen Laden beziehen, dann werden auch diese Preisunterschiede bald verschwinden. Die Finanzkraft und die Lebensfähigkeit des Vereins würden dadurch gestärkt, Freud und Lust zur weiteren Arbeit gehoben und die Möglichkeit würde eintreten, weitere Verkaufs- und Magazinlokalitäten zu beschaffen, deren Fehlen unsere fernere Entwicklung erschwert. Nimmt man nicht zuletzt auch die Warenbezüge unserer Wirte, Bäcker und anderer Handwerksleute etwas unter die Lupe, so ist auch hier zu konstatieren, dass sie bei einzelnen noch lange nicht im Einklange stehen zu dem Entgegenkommen, das unsere Mitglieder ihnen gegenüber erweisen, ja es ist zu vermerken, dass diese Leute ihren Bedarf noch zum Teil in Winterthur decken. Etwas Gegenrecht zu üben, wäre auch hier am Platze.

Sion. Während die letzten Jahre vor dem Kriege sich ständig in abwärts gehender Linie bewegt hatten, hat das Kriegsjahr 1914/15 nicht nur keinen weiteren Rückschritt, sondern einen ganz beträchtlichen Aufschwung gebracht. Der Umsatz ist von Fr. 201,678.35 auf Fr. 274,315.50, der Reinüberschuss von Fr. 8383.31 auf Fr. 12,834.16 angewachsen. Die bedeutende Zunahme des Ueberschusses ist ausschliesslich der nur ganz geringen Zunahme der Betriebskosten zuzuschreiben und keineswegs einem grösseren Preisaufschlage; denn der Rohüberschuss hat sogar eine relative Abnahme erfahren. Aus dem Reinüberschuss werden Fr. 3100.— (Fr. 2900.— im Vorjahre) oder 5% (5%) den Aktionären auf ihre Bezüge und Fr. 4500.— (Fr. 4500.—) auf ihren Aktienbesitz ausgerichtet, Fr. 900.— (Fr. 900.—) an Verwaltungsrat und Angestellte vergütet, Fr. 2760.55 (—) auf Liegenschaften abgeschrieben, Fr. 1500.— (—) dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 73.61 Fr. 83.31) auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bäckerei hat aus 84,050 kg (63,520 kg im Vorjahr) Mehl 111,723 kg (80,439 kg) Brot und Backwaren hergestellt, somit ein Backerträgnis von 133% (126,6%) erzielt. Wenn trotzdem der Rohertrag nur von Fr. 8294.20 auf Fr. 9099.15 angestiegen ist, so ist das ein glänzender Beweis für die entschieden konsumentenfreundliche Preispolitik während der Kriegszeit.

Thermen. Mit einem Bestand von 54 Mitgliedern erzielte unser Verbandsverein im obern Wallis einen Umsatz von Fr. 35,984.— und einen Ueberschuss von Fr. 3009.55. Den Mitgliedern wurden auf die eingetragenen Bezüge Fr. 2181.70 (10%) rückerstattet, Fr. 300.— dem Reservefonds, Fr. 150.— dem Baufonds zugewiesen, Fr. 50.— vergabt und Fr. 327.85 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen hat eine Höhe von Fr. 3464.— erreicht und für Reparaturen an einer später einmal zu erwerbenden Liegenschaft stehen der Genossenschaft bereits Fr. 1922.— zur Verfügung.

Redaktionsschluss 29. Juli.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**



Das kräftigste, vorteilhafteste und zugleich das rascheste und billigste
Mittel im Kampfe gegen die Teuerung
liegt in der
Selbst-Hilfe
im genossenschaftlichen Zusammenschluss und Grosseinkauf
Dem Proletarier wie dem Reichen steht dieses Mittel zur Verfügung; es kostet nur den festen Willen mit=zuwirken und der Bequemlichkeit zu entsagen.